

Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Flächenprämie (Stand 21.11.2020)

Wer erhält die Förderung?

Die Prämie erhalten private und kommunale Bewirtschafter von Waldflächen.

Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag ist über ein elektronisches [Antragsformular](#) zu stellen.

Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass Sie über eine stabile Internetverbindung verfügen. Von der Nutzung mobiler Endgeräte für die Antragstellung, wie Smartphones, wird abgeraten.

Das Hochladen von Unterlagen ist nicht vorgesehen.

Eine schematische Übersicht über den Ablauf des Antragsverfahrens finden Sie [hier](#).

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Der Antrag ist über ein elektronisches [Antragsformular](#) zu stellen.

Der Antragsteller muss Bewirtschafter einer Waldfläche im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sein. Die bewirtschaftete Waldfläche muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Bewirtschafter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für eine Waldfläche einen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhält (für kommunale Bewirtschafter von Waldflächen entfällt dieser Nachweis).

Weiter muss die Waldfläche, für die die Prämie beantragt wird, durch ein Zertifizierungssystem wie PEFC zertifiziert sein.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Forstzertifikat mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe zu halten.

Welche Unterlagen müssen im Rahmen der Antragstellung eingereicht werden?

Im Anschluss an die Datenübermittlung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Es sind folgende Unterlagen per Post an die dort angegebene Adresse zu senden:

- eine lesbare Papierkopie des letzten Bescheides der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- eine lesbare Papierkopie des Zertifikates für die Antragsfläche bzw. bei PEFC-zertifizierten Flächen die letzte PEFC-Rechnung

Sollte der Antragsteller Mitglied eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) sein, ist bei einer PEFC-Zertifizierung der Antragsfläche zu beachten:

- Wenn der FWZ insgesamt zertifiziert ist, muss der Antragsteller neben dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorlegen, dass er dort Mitglied ist.
- Sind nicht alle Mitglieder des FWZ zertifiziert (FWZ als Zwischenstelle), muss der Antragsteller zusätzlich zu dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorlegen, dass er dort Mitglied ist und seine Antragsfläche zertifiziert ist.

Falls notwendig wird die Erklärung zu De-minimis-Beihilfen im Rahmen des elektronischen Antragsverfahren abgegeben.

Wann endet die Antragsfrist?

Anträge können bis zum 30. Oktober 2021 gestellt werden.

Wie erfolgt die Auszahlung der Prämie?

- Ist der elektronische Antrag vollständig und liegen alle Unterlagen vor, wird der Antrag

geprüft. Fällt diese Prüfung positiv aus, so erhält der Antragsteller per Mail einen Bescheid über die Gewährung der Prämie und ein Rücksendeformular.

Mit dem Rücksendeformular bestätigt der Antragsteller die Antragstellung und die Bankverbindung zur Prämienauszahlung. Das Rücksendeformular ist per Post schriftlich an die auf dem Rücksendeformular angegebene Adresse zu schicken. Liegt das Rücksendeformular rechtsverbindlich unterzeichnet vor, erfolgt eine Auszahlung der Prämie zugunsten der angegebenen Bankverbindung.

Was sollte ich für die Antragstellung bereithalten?

- Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet, ein begonnener Antrag kann aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen **nicht** zwischengespeichert werden. Für die Antragstellung müssen vorhanden sein bzw. sollten bereitgehalten werden:
 - eine stabile Internetverbindung,
 - ein Computer/PC oder Laptop/Notebook (von der Verwendung mobiler Endgeräte wie einem Smartphone wird abgeraten),
 - eine Bankverbindung einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
 - eine gültige E-Mail-Adresse,
 - der letzte Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
 - das Zertifikat für die Antragsfläche,
 - bei der Zertifizierung über PEFC: die letzte Rechnung vom PEFC,
 - ggfs. Mitgliedsbescheinigung des FWZ,
 - die Bescheinigungen der im laufenden und in den vergangenen beiden Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen.
- Wie hoch ist die Prämie?
 - Die Prämie wird flächenbezogen gewährt. Der Normalsatz beträgt ab einer Waldfläche von 1,00 Hektar 100 Euro/Hektar für PEFC-zertifizierte Waldflächen
Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 100 Euro. Darunter wird keine Prämie gewährt
Bedingt durch die Gewährung der Prämie als De-minimis-Beihilfe ergibt sich eine maximale Höhe der Prämie von 200.000 Euro.

Welche Rolle kommt Forstwirtschaftl. Zusammenschlüssen (FWZ) bzw. (FBG) zu?

- Sind die Antragsflächen nach PEFC zertifiziert, haben die FWZ bzw. FBG eine weitere Aufgabe:
 - Ist der FWZ insgesamt zertifiziert, muss neben dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorgelegt werden, dass der Antragsteller (ASt) Mitglied des FWZ ist.
 - Sind nicht alle Flächen der Mitglieder des FWZ zertifiziert (FWZ als Zwischenstelle), ist neben dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorzulegen, dass der ASt Mitglied des FWZ ist und seine Antragsfläche zertifiziert ist.

Meine Waldfläche ist noch nicht zertifiziert. Kann ich dennoch einen Antrag stellen?

- Eine Antragstellung ist auch ohne Zertifikat möglich. Sofern der Antrag vollständig und in Übereinstimmung mit der Förderrichtlinie ist, wird er entgegengenommen. Eine Bewilligung und nachfolgend eine Auszahlung der Prämie erfolgt aber erst nach Vorlage des Zertifikats.

Wurde das ausstehende Zertifikat nicht bis zum 30. September 2021 vorgelegt, so wird der eingereichte Antrag abgelehnt (Bewilligungsvoraussetzungen liegen nicht vor).

Bewirtschaftungsausschuss der FBG hilft bei LBG-Beiträgen sparen

Der Bewirtschaftungsausschuss ist nach § 12 der Satzung des Waldbauvereins „Oberes Rinnbachtal FBG e.V.“ Teil des Vereins. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte für 5 Jahre den Vorsitzenden wählen. (Augenblicklich: 1. Vorsitzender: Armin Ladenberger, Darstein, Ausschussmitglieder: Franz Schaller, Schwanheim, Egon Stoffel, Dimbach, Walter Braun, Lug, Alfons Kerner, Schwanheim)

Er hat folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der von den Mitgliedern angepachteten Grundstücke.
2. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes.
3. Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen.
4. Die Planung zur geordneten räumlichen und zeitlichen Folge der Betriebsmaßnahmen
5. Die Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufs sowie sonstiger Betriebsmaßnahmen.

Durch Verpachtung an den Waldbauverein sparen die Mitglieder einen Großteil des Grundbeitrages. Sie müssen aber wissen und unterschreiben dies in dem Pachtvertrag, dass sie für den Fall, dass sie dann nachher noch auf ihrem verpachteten Grundstück arbeiten wollen, **nicht** mehr unter dem Schutz der LBG stehen. Für den, der diese Absicht nicht hat, ist dieser Zustand ohnehin egal.

Alle Verpächter dürfen laut genehmigter Satzung sicher sein, dass sie für den Fall, dass der Verein über ihren finanziellen Anteil an der Jagdverpachtung verfügen kann, die Jagdanteile für den Wegebau zweckgebunden und vollständig an die jeweilige Kommune weiter geleitet werden.

Verfahrensweise des Bewirtschaftungsausschusses:

Der Antrag auf Verpachtung wird bei dem Mitglied des Bewirtschaftungsausschusses des jeweiligen Ortes oder beim Vorsitzenden gestellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Verpächters auf Annahme seines Ersuchens.

Eine komplette Anpachtung der Grundstücke kommt nur bei Mitgliedern in betracht, bei denen die meisten Grundstücke im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Vereins liegen oder sie in einem der vier Orte Darstein, Dimbach, Lug und Schwanheim wohnhaft sind.

Folgende Dokumente sind vom Verpächter vorzulegen:

- a. Der letzte Beitragsbescheid der LBG oder eine Kopie
- b. Der letzte Beitragsbescheid der LBG oder eine Kopie
- c. Eine Aufstellung der zu verpachtenden Grundstücke mit Gemarkungs-angabe, Plannummer, Größe und Nutzungsart
- d. Wenn nicht persönlich bekannt, Vorlegen des Personalausweises

Folgende Vordrucke sind im Beisein des Verpächters vom Bewirtschaftungsausschuss auszufüllen und unterschreiben zu lassen:

- a. Der Pachtvertrag
- b. Die Einzugsermächtigung für die Bank

Diese Unterlagen sind sogleich dem Vorsitzenden des Bewirtschaftungsausschusses zu übergeben. Er führt die Dokumentation aller angepachteten Grundstücke und rechnet mit der Berufsgenossenschaft ab.

Es ist zu beachten, dass **alle** Grundstücke, für die LBG-Beitrag bezahlt wird, verpachtet werden müssen, da sonst die Mitgliedschaft weiterhin besteht und der Grundbeitrag entrichtet werden muss.

An den Waldbauverein ist lediglich der Flächenanteil zu zahlen. Dieser beläuft sich zur Zeit auf 1/3 des letzten Beitrages.

Waldbesitzer, bei denen die Absicht besteht, gelegentlich Erträge aus dem Wald zu ziehen, müssen wissen, dass dies nur im Auftrag des Bewirtschaftungsausschusses möglich ist. Eigentümer und fremde Nutzer, die im Auftrag des Bewirtschaftungsausschusses auf einem Grundstück tätig werden, sind im Sinne der Vereinssatzung gleichgestellt. Fällt bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen Abholz an, so wird der Eigentümer bei der Abgabe zur Selbstwerbung bevorzugt behandelt.

Wird der Eigentümer oder ein Fremder von dem Bewirtschaftungsausschuss beauftragt forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald durchzuführen, besteht Versicherungsschutz durch den Verein.

Selbstwerber sind nicht durch die Unfallversicherung der FBG versichert!

Mitglieder, die außer Wald noch andere Flächen an den Verein verpachten, müssen den derzeitigen Nutzern (falls vorhanden) kündigen und die an den Verein verweisen.

Dieser wird über einen Pachtvertrag eine weitere Nutzung genehmigen. Im Regelfalle wird einem Vorschlag des Eigentümers bezüglich eines Nutzers entsprochen. Hierauf besteht aber für die Zukunft kein Anspruch.

Der Bewirtschaftungsausschuss legt den zu zahlenden Pachtzins für die Weiterverpachtung in der Beitrags- und Gebührenordnung fest. Er beträgt mindestens die Höhe des sich aus der Nutzung ergebenden Berufsgenossenschaftsbeitrages.